

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 25. Oktober

1950

Inhalt:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950	S. 203
Zweites Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 18. September 1950	S. 203
Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. August 1950	S. 204
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates vom 28. September 1950	S. 204
Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950	S. 206

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde

Vom 18. September 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl. S. 255) erhält § 1 folgende Fassung:

„(1) Friedensblinde über 18 Jahre erhalten, wenn sie vollblind sind und kein die Anrechnungsgrenze (Abs. 5) übersteigendes Einkommen haben, auf Antrag ein Blindengeld. Als vollblind gilt auch, wer nicht mehr als $\frac{1}{100}$ der normalen Sehkraft besitzt.

(2) Das Blindengeld ruht, wenn und solange der Blinde in einer Heilanstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält (§ 558 d. RVO.). Das Blindengeld ruht zu Dreiviertel, wenn und solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Satz 1 gilt, und wenn der Fürsorgeverband die Kosten für den Aufenthalt im Heim ganz oder teilweise trägt.

(3) Das Blindengeld beträgt 75.— DM im Monat.

(4) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind alle Einkünfte aus Dienst, Arbeit, Vermögen, Rente, Unterhaltshilfe, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Leistungen.

(5) Das Einkommen ist auf das Blindengeld anzurechnen, soweit es den Betrag von 80.— DM im Monat übersteigt; das Einkommen aus unselbständiger Arbeit ist auf das Blindengeld anzurechnen, soweit es den Betrag von 120.— DM im Monat übersteigt; diese Beträge von 80.— DM und 120.— DM erhöhen sich für die Frau des Blindengeldempfängers und für jedes von ihm unterhaltene Kind unter 17 Jahren um je 15.— DM für den Monat.“

§ 2

Die Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl. S. 255) geht auf staatliche Behörden über; das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt des Übergangs, bestimmt die Staatsregierung.

§ 3

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

(2) Bescheide, die ein Blindengeld anerkennen, werden mit Wirkung vom 1. September 1950 unwirksam, wenn und soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen.

München, den 18. September 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweites Gesetz

zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Vom 18. September 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Den Inhabern einer Zusicherung nach § 2 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) — Überführungsgesetz —, die nach § 8 des Überführungsgesetzes ein laufendes Übergangsgeld erhalten und nach Ablauf dieses Übergangsgeldes weder im öffentlichen Dienst noch in der Privatwirtschaft untergebracht wurden, wird das Übergangsgeld über die in § 8 Abs. 3 des Überführungsgesetzes bestimmte Bezugsdauer hinaus bis zur Unterbringung oder anderweitigen Sicherung ihres Fortkommens, höchstens aber auf die Dauer von 6 Monaten, fortgewährt.

(2) Das zusätzliche Übergangsgeld nach Abs. 1 beträgt 60 v. H. des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 250 DM im Monat. Es wird frühestens mit Wirkung vom 1. September 1950 an gezahlt. Der Anspruch auf das zusätzliche Übergangsgeld erlischt, wenn der Inhaber der Zusicherung eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt oder wenn sein Fortkommen ausreichend gesichert ist. Die Bestimmungen in § 8 Abs. 2, § 18 des Überführungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Das zusätzliche Übergangsgeld nach Abs. 1 wird aus der Bayerischen Staatskasse gezahlt.

§ 2

(1) An Stelle der Gewährung des zusätzlichen Übergangsgeldes nach § 1 kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung in Bayern den Inhaber der Zusicherung durch Zahlung eines Betrages in Höhe des Sechsfachen des letzten Monatsentgeltes, höchstens aber von 3000 DM abfinden. Soweit das zusätzliche Übergangsgeld im Zeitpunkt der Abfindung bereits gezahlt worden ist, wird es auf die Abfindung angerechnet.

(2) Vor Ablauf des Übergangsgeldes nach § 8 des Überführungsgesetzes kann der Inhaber einer Zusicherung nur mit seiner Zustimmung abgefunden werden. Die Abfindung beträgt in diesem Falle 60 v. H. des letzten Jahresentgeltes, darf jedoch zusammen mit dem bereits erhaltenen Übergangsgeld das volle Jahresentgelt nicht übersteigen.

(3) Mit der Zahlung einer Abfindung erlöschen alle Ansprüche des Inhabers der Zusicherung aus dem Überführungsgesetz.

(4) Inhaber einer Zusicherung, die einer anderen Körperschaft als dem bayerischen Staat zur Weiterverwendung zugewiesen worden sind, können auch von dieser Körperschaft gemäß Abs. 1 bis 3 abgefunden werden. Die Abfindung bedarf der Zustimmung des Ministers für politische Befreiung in Bayern.

§ 3

Das Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) wird geändert wie folgt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusicherung das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird, wenn er eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt oder wenn sein Fortkommen ausreichend gesichert ist.“

2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „einzuweisen“ durch „zu vermitteln“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4 und § 13 werden aufgehoben.

4. In § 10 werden die Worte „unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitseinkommen (vgl. § 8 Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr“ gestrichen.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung in Bayern.

§ 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

München, den 18. September 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

Vom 30. August 1950

Auf Grund des Art. XIII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 18. September 1946 (GVBl. S. 326) erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zur Ausführung des GSB folgende Verordnung:

Die erste Ausführungsverordnung (AVO) zum GSB vom 25. Februar 1947 (GVBl. S. 92) wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Siedlungsbehörden im Sinne des GSB sind:

- das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde,
- die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden,
- die Flurbereinigungsämter und die Landesanstalt für Moorwirtschaft als Obere Siedlungsbehörden nach Maßgabe der §§ 21 und 22,
- die Landratsämter und Stadträte der kreisunmittelbaren Städte als Untere Siedlungsbehörden nach Maßgabe des § 19.“

2. In § 22 Abs. 1 werden die Worte gestrichen:

„mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

München, den 30. August 1950

Der Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Alois Schögl

Der stellv. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz
Dr. Josef Müller

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates

Vom 28. September 1950

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) wird folgendes bestimmt:

Nr. 1

(1) Als Kriegsgefangener oder Internierter gilt auch, wer im Ausland zu Zwangsarbeit oder zu einer sonstigen Strafe verurteilt worden ist. Das Gesetz findet auch auf Internierte Anwendung, die nach der Kapitulation (8. Mai 1945) im Inland verhaftet wurden und im Ausland festgehalten werden.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, aber in dem Lande, in dem sie Kriegsgefangene waren oder sonst im Ausland freiwillig in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingetreten sind, gelten nicht als Kriegsgefangene im Sinne des Gesetzes.

Nr. 2

Zu den Dienstbezügen im Sinne des Gesetzes zählen nur Grundgehälter (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen), Diäten, Grundvergütungen, Wohnungsgeldzuschuß und Löhne.

Nr. 3

Bei Ermittlung der Dienstbezüge sind Dienstalterszulagen, Steigerungsbeträge und Dienstzeit-

zulagen, die bis 1. November 1949 einschließlich erreicht worden wären, zu berücksichtigen. Spätere Vorrückungen bleiben außer Betracht. Die Löhne der staatlichen Verwaltungsarbeiter sind nach dem Stande vom 1. Januar 1950, die der staatlichen Bauarbeiter nach dem Stande vom 1. April 1950 anzusetzen.

Nr. 4

Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach der Ortsklasse, die für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an den Kriegsgefangenen zuletzt maßgebend war.

Nr. 5

(1) Der monatlich vorauszahlbare halbe Dienstbezug darf ohne Kinderzuschläge in keinem Fall den Betrag von 250.— DM monatlich übersteigen. Bleibt der halbe Dienstbezug unter 250.— DM zurück, so hat die anweisende Stelle bei einem kriegsgefangenen Beamten neben der Höhe des halben Dienstbezuges gleichzeitig die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge, erforderlichenfalls im Benehmen mit der zuständigen Pensionsregelungsbehörde, zu berechnen. Wenn die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge den halben Dienstbezug übersteigen, sind diese bis zum Höchstbetrag von 250.— DM dem Bezugsberechtigten zu gewähren.

(2) Soweit der halbe Dienstbezug weniger als 250.— DM monatlich beträgt, ist in der Kassenanweisung oder in einer Anlage eine Berechnung der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge beizugeben.

Nr. 6

Vollendet der Kriegsgefangene das 65. Lebensjahr, so endet vom Ersten des folgenden Monats an die Zahlung der Bezüge nach § 2 des Gesetzes. Von diesem Zeitpunkt an greifen für die Beamten die versorgungsrechtlichen Bestimmungen, für die Angestellten und Arbeiter die Bestimmungen über die Gewährung von Renten aus der Sozialversicherung Platz.

Nr. 7

(1) Fällt der Kriegsgefangene unter die Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz, so ist von dem Bezugsberechtigten (Unterhaltsbeitragsberechtigten) die Durchführung eines Verfahrens gem. Art. 36 des Befreiungsgesetzes gegen ihn bei der zuständigen Hauptkammer zu veranlassen und der Spruchkammerbescheid der anweisenden Stelle vorzulegen. Die anweisende Stelle soll schon vor dem Eingang des Spruchkammerbescheids den Bezug (Unterhaltsbeitrag) anweisen, wenn nach der politischen Belastung des Kriegsgefangenen anzunehmen ist, daß er nicht in die Gruppe I (Hauptschuldige) oder II (Belastete) eingereiht wird.

(2) Im Falle der rechtskräftigen Einreihung des Kriegsgefangenen in die Gruppe I oder II ist eine schon erteilte Kassenanweisung unverzüglich außer Kraft zu setzen. Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückgefordert.

(3) Die Einreihung eines bezugsberechtigten Angehörigen im Verfahren nach dem Befreiungsgesetz in die Gruppe I oder II berührt die Zahlung des Bezugs (Unterhaltsbeitrags) nicht.

Nr. 8

(1) Keine Unterhaltsbeiträge erhalten die Angehörigen von entfernten kriegsgefangenen Beamten auf Widerruf oder im Probedienst.

(2) Die Unterhaltsbeiträge für die entfernten kriegsgefangenen Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen, die gem. der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. 3. 1949 (GVBl. S. 65) von den Städten übernommen worden sind, haben nach der Fin./Inn.M.E. vom 20. 7. 1949 Nr. VI 36916 — WI 678 die übernehmenden Städte zu leisten.

(3) Der Kassenanweisung ist eine Berechnung der Versorgungsbezüge beizugeben. Bleibt der Unterhaltsbeitrag hinter den Hinterbliebenenrenten zurück, die dem Unterhaltsbeitragsberechtigten nach dem Kb.-Leistungsgesetz vom 26. 3. 1947 (GVBl. S. 107) in der Fassung des Gesetzes vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 140) und dem Gesetz vom 27. 3. 1950 (BGBl. S. 77) zustehen würden, wenn der Versorgungsfall eingetreten wäre, so ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe dieser Renten, höchstens jedoch in Höhe von 200.— DM monatlich, zu gewähren. Andernfalls ist auf der Kassenanweisung zu vermerken: „Die Hinterbliebenenrenten nach dem Kb.-Leistungsgesetz würden hinter dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag zurückbleiben.“ Im Zweifelsfall ist die Höhe dieser Renten bei dem zuständigen Versorgungsamt (Bek. v. 29. 6. 1950, GVBl. S. 96) zu erfragen.

Nr. 9

(1) Eigenes Einkommen der bezugsberechtigten Angehörigen, gleich welcher Art, wird auf die Bezüge nach § 2 oder die Unterhaltsbeiträge nach § 9 des Gesetzes nicht angerechnet.

(2) Erhält die Ehefrau aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge, so werden Kinderzuschläge nach dem Gesetz nicht gezahlt.

Nr. 10

Zuständig für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge (§ 2 des Gesetzes) sind die für die Anweisung der Dienstbezüge der Kriegsgefangenen (Nr. 2) zuständigen Stellen. Die Festsetzung und Anweisung der Unterhaltsbeiträge (§ 9 des Gesetzes) obliegt den Pensionsregelungsbehörden. Die vorgenannten Stellen haben, soweit nicht bereits Anträge der bezugsberechtigten Angehörigen vorliegen, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ermittlungen von amtswegen vorzunehmen. Soweit die Pensionsregelungsbehörde zuständig ist, ist diese von der Beschäftigungsbehörde unter Beigabe des Personalaktes zu verständigen.

Nr. 11

(1) Auf die gem. §§ 2 und 9 des Gesetzes sich errechnenden Beträge sind anzurechnen:

- a) die gezahlten Vorschüsse (vgl. Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. 12. 1949 Nr. I 106878 — Cg 1108 a I a — B.StAnz. Nr. 49, 15. 3. 1950 Nr. I 20085 — Cg 1108 a I a — B.StAnz. Nr. 11, 28. 4. 1950 Nr. I 40193 — Cg 1108 a I a — B.StAnz. Nr. 18, 14. 6. 1950 Nr. I 55338 — Cg 1108 a I a — B.StAnz. Nr. 25),
- b) die Unterhaltsbeihilfen nach dem Gesetz vom 30. 5. 1949 (GVBl. S. 120), ab 1. 4. 1950: Gesetz vom 13. 6. 1950 (BGBl. S. 204).

Die hiernach sich ergebende Nachzahlung für die Zeit seit dem 1. November 1949 ist nach Abzug der Lohnsteuer (Nr. 15) und etwaiger Ersatzforderungen der Fürsorgeverbände (s. Abs. 2) beschleunigt auszahlbar.

(2) Die in Nr. 10 genannten Stellen haben gleichzeitig mit der erstmaligen Anweisung der Bezüge und Unterhaltsbeiträge den für den Wohnsitz der Bezugsberechtigten zuständigen Bezirksfürsorgeverband von der Aufnahme der Zahlung der Bezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetz mit der Aufforderung zu benachrichtigen, etwaige Erstattungsansprüche für die seit dem 1. November 1949 gewährten Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge innerhalb 2 Wochen bei der für die Auszahlung der Bezüge und Unterhaltsbeiträge zuständigen Kasse geltend zu machen. In der Kassenanweisung ist anzuordnen, daß die Nachzahlung für die Zeit seit dem 1. November 1949 erst nach Ablauf von 2 Wochen nach Eingang der Kassenanweisung geleistet werden darf und daß etwaige zum Ersatz angeforderte Beträge von der Nachzahlung einzubehalten und an die Bezirksfürsorgeverbände zu überweisen sind.

Nr. 12

Die Bezüge und Unterhaltsbeiträge sind für die Folge mit Rücksicht auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes jeweils für ein Jahr anzuweisen, beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Kriegsgefangene nach den vorliegenden Nachrichten noch gelebt hat.

Nr. 13

Sofern bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist, für die die Anweisung der Bezüge oder Unterhaltsbeiträge erfolgt ist (Nr. 12), ein weiteres Lebenszeichen von dem Kriegsgefangenen nicht eintrifft, ist die Festsetzung der Verschollenenbezüge (soweit zulässig) bzw. der Hinterbliebenenbezüge aus der Sozialversicherung und nach dem Kb.-Leistungsgesetz einzuleiten.

Nr. 14

Wird nach Anweisung der Verschollenenbezüge bzw. der Hinterbliebenenbezüge aus der Sozialversicherung oder nach dem Kb.-Leistungsgesetz nachgewiesen, daß der Kriegsgefangene noch lebt, so sind vom Ersten des Monats an, das auf den Monat folgt, in dem die Lebensnachricht eingetroffen ist, die Bezüge nach dem Gesetz zu zahlen.

Nr. 15

Die Bezüge und Unterhaltsbeiträge unterliegen der Lohnsteuerpflicht.

Nr. 16

Die bezugsberechtigten Angehörigen sind verpflichtet, jede Änderung der für den Bezug maßgebenden Verhältnisse der zuständigen Dienststelle sofort anzuzeigen. Insbesondere ist dieser Stelle von der Rückkehr des Kriegsgefangenen oder von jeder Nachricht, nach der das Ableben des Kriegsgefangenen feststeht oder wahrscheinlich ist, Kenntnis zu geben. Die Angehörigen sind auf diese Verpflichtung besonders hinzuweisen.

Nr. 17

(1) Für die Auszahlung gelten die für die Zahlung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Unterhaltsbeiträge der entfernten Beamten maßgebenden Bestimmungen.

(2) Ob und inwieweit an bezugsberechtigte Angehörige (Ehefrauen und Kinder), die ihren Wohnsitz nicht im Bundesgebiet haben, Zahlungen geleistet werden, richtet sich nach den für die Zahlung der Versorgungsbezüge geltenden Vorschriften.

Nr. 18

Die Bezüge sind auf die für die Beamtenbesoldungen, Angestelltenbezüge, Arbeiterlöhne und Unter-

haltsbeiträge vorgesehenen Haushaltsansätze zu buchen.

Nr. 19

In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

München, den 28. September 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. A.

Dr. Ringelmann
Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung

Vom 2. Oktober 1950

Auf Grund des § 2 Abs. III der Verordnung Nr. 109 über die Errichtung des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 24. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 43) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 138 über die Unterstellung des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung unter das Staatsministerium der Finanzen vom 15. November 1947 (GVBl. S. 247) wird bestimmt:

Dem Bayerischen Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung werden die Aufgaben der Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg als allgemeiner Vertretungsbehörden im Sinne der Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950 (GVBl. S. 115) insoweit übertragen, als das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, seine Zweigstellen und Außenstellen Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145), der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (GVBl. S. 268) und bei der Verwaltung des staatlichen Sondervermögens (ehem. Reichsvermögen) sind.

München, den 2. Oktober 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. V.

Dr. Hans Müller
Staatssekretär